

Helmut Siemen

---

*Jugendarbeit im Einklang  
mit dem Gesetz*

# Gesetzliche Bestimmungen und Jugendarbeit

gesetzliche

Bestimmungen

für den

Jugendbereich



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Helmut Siemen  
Stuven 11  
25572 St. Margarethen

Tel.: 0 48 58 – 9 20

E-Mail: [hsienen@bmhs.de](mailto:hsienen@bmhs.de)

©® 2003 / by Helmut Siemen

# **Inhaltsangabe**

<b>Die rechtlichen Entwicklungsstufen</b>	<b>5</b>
<b>Geschäftsfähigkeit</b>	<b>6</b>
<b>Deliktfähigkeit</b>	<b>6</b>
<b>Strafmündigkeit</b>	<b>6</b>
<b>Verantwortlichkeit</b>	<b>7</b>
<b>Nichtrechtsfähiger Verein als Vertragspartner</b>	<b>7</b>
<b>Rechtsfähiger Verein als Vertragspartner</b>	<b>7</b>
<b>Regeln bei der Übernahme der Aufsichtspflicht</b>	<b>7</b>
<b>Ausschluss der Aufsichtspflicht</b>	<b>7</b>
<b>Straßenverkehr</b>	<b>8</b>
<b>Briefgeheimnis</b>	<b>8</b>
<b>Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung; körperliche Züchtigung</b>	<b>8</b>
<b>Freiheitsbeschränkung</b>	<b>8</b>
<b>Grober Unfug</b>	<b>9</b>
<b>Notwehrrecht und Nothilfepflichten</b>	<b>9</b>
<b>Waffen, pyrotechnische Gegenstände</b>	<b>9</b>
<b>Diebstahl innerhalb der Gruppe</b>	<b>10</b>
<b>Hausfriedensbruch</b>	<b>10</b>
<b>Naturschutz</b>	<b>10</b>
<b>Feuerschutz</b>	<b>10</b>
<b>Versicherungsschutz</b>	<b>10</b>
<b>Krankenversicherungsschutz</b>	<b>11</b>
<b>Haftpflicht</b>	<b>11</b>
<b>Handeln auf eigene Gefahr</b>	<b>11</b>
<b>Veranstaltungsrecht</b>	<b>11</b>

<b>Aufsichtspflicht und Haftung</b>	<b>12</b>
<b>Rechte und Pflichten der Jugendlichen</b>	<b>12</b>
<b>Sexuelle Handlungen</b>	<b>12</b>
<b>Trampen</b>	<b>13</b>
<b>Baden</b>	<b>13</b>
<b>Genuss von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen</b>	<b>14</b>
<b>Aufenthalt in Gaststätten, Discos, Nachtbars, Nachtclubs, Spielhallen etc.</b>	<b>14</b>
<b>Öffentliche Theater- und Musikdarbietungen und Musikveranstaltungen</b>	<b>15</b>
<b>Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendhilfe-Gesetz)</b>	<b>15</b>

# Gesetzliche Bestimmungen für die Jugendarbeit . . .

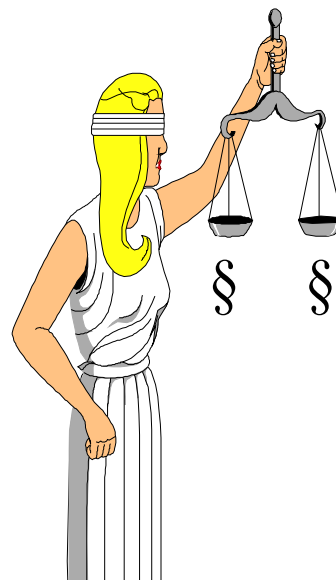
So wie unser Alltag, so unterliegt auch der Jugendbereich spezieller gesetzlicher Bestimmungen, welche die Jugendarbeit mitbestimmen und ihr Regeln auferlegen.

Sie sind dazu bestimmt Aufsichtspfllichten Personen Pflichten aufzuerlegen und Jugendliche vor Schäden zu bewahren.

Eines der wichtigsten Gesetze ist das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, welches die Jugendlichen vor sittlicher Gefährdung schützen soll und jedem Verantwortlichen in der Jugendarbeit bekannt sein sollte.

In der Jugendarbeit Tätige sollten sich mit den Gesetzen und Problemen, die mit der Jugendarbeit im Zusammenhang stehen auskennen, denn **„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“**.

Nachfolgend werden wir uns mit den wichtigsten Bestimmungen beschäftigen und zum Teil näher auf sie eingehen.



## **Die rechtlichen Entwicklungsstufen**

Die unterschiedlichen Rechtsstellungen im Laufe eines Lebens.

Folgende Tabelle zeigt, was man ab wann eigentlich erst machen darf.

Vollendung der Geburt	Beginn der Rechtsfähigkeit
	Beginn der Parteifähigkeit
	Recht sich in Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden
Vollendung des 6. Lebensjahres	Beginn der Schulpflicht mit folgendem Schuljahr
Vollendung des 7. Lebensjahres	Beschränkte Geschäftsfähigkeit
	Beginn der bedingten Schadenshaftung bei unerlaubten Handlungen (bedingt Deliktfähigkeit)
Vollendung des 10. Lebensjahres	Recht auf Anhörung bei Religionswechsel
Vollendung des 12. Lebensjahres	Beschränkte Religionsmündigkeit
Vollendung des 14. Lebensjahres	Religionsmündigkeit
	Bedingte Strafmündigkeit
	Beschwerderecht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
	Abgrenzung zwischen Kindern und Jugendlichen im Jugendarbeitsschutz
	aktives und passives Wahlrecht für Jugendvertretungen im Betriebsrat
	Anspruch auf Anhörung durch das Verwaltungsgericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft

Vollendung des 16. Lebensjahres	Beschränkte Testierfähigkeit
	Beginn der Eidesfähigkeit
	Möglichkeit zur Ehemündigerklärung
	Pflicht zur Besetzung eines Personalausweises
	Bedingte Prozessfähigkeit vor den Sozialgerichten
	Berechtigung zum selbstständigen Empfang postlagernder Sendungen
Vollendung des 18. Lebensjahres	Eintritt der Volljährigkeit; sie bewirkt volle Geschäftsfähigkeit
	aktives und passives Wahlrecht
	Unbedingte Strafmündigkeit
	Volle Testierfähigkeit
	Prozessfähigkeit
	Ehemündigkeit
	aktives und passives Wahlrecht für den Betriebsrat
Vollendung des 21. Lebensjahres	Ende des Spielverbots in Spielbanken
Vollendung des 24. Lebensjahres	Ende der Wählbarkeit zum Jugendvertreter im Betriebsrat

## **Geschäftsfähigkeit**

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist man geschäftsunfähig. Dies bedeutet, dass ein Kind in diesem Alter unter keinen Umständen einen Vertrag rechtlich wirksam abschließen kann.

Vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist man beschränkt geschäftsfähig. Zum wirksamen Abschluss eines Rechtsgeschäfts benötigt man hier die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel sind dies die Eltern). Das heißt, nun noch lange nicht, dass ein Kind in diesem Alter z.B. nichts im Laden um die Ecke einkaufen kann. Man kann einen wirksamen (Kauf-)Vertrag abschließen, wenn man diesen sofort mit den eigenen zur Verfügung stehenden Mitteln erfüllt, die einem zur freien Verfügung von seinen Erziehungsberechtigten überlassen worden sind. Dies ist z.B. regelmäßig beim Taschengeld der Fall.

## **Deliktfähigkeit**

Nur derjenige, der deliktfähig ist, kann für unerlaubte Handlungen verantwortlich gemacht werden. So ist ein Kind unter sieben Jahren nicht deliktfähig. Ein Kind bzw. Jugendlicher im Alter zwischen 7 und 18 Jahren ist bedingt deliktfähig. Hier hängt es davon ab, ob man zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Dabei wird jeweils eine bestimmte geistige Entwicklung vorausgesetzt. Um haftbar zu sein, muss man dabei fähig sein, begangenes Unrecht sowie die Verpflichtung zu kennen, dass man für die Folgen einzustehen hat. Dabei ist immer vom Einzelfall auszugehen und individuell nach der persönlichen "Reife" zu entscheiden.

## **Strafmündigkeit**

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist man vollkommen strafunmündig. Das heißt, dass man nicht nach dem StGB oder anderem Nebenstrafrecht bestraft werden darf. Danach ist man bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedingt strafmündig. Hier wird wiederum nach einer bestimmten Reife des Jugendlichen gefragt, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu

handeln. Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ist man dann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Jugendstrafrecht zu behandeln. Ab dem 21. Geburtstag genießt man dann strafrechtlich gesehen keinerlei Privilegierungen mehr. Man ist voll strafmündig.

## **Verantwortlichkeit**

Wenn man einen Verstoß gegen Gesetz begeht, so kann man manchmal in doppelter Sicht zur Verantwortung gezogen werden.

Zunächst muss man den angerichteten Schaden wieder gutmachen, so durch Schadenersatzzahlungen. Dies ist die zivilrechtliche Haftung, die z.B. durch die Eltern eines geschädigten Kindes geltend gemacht werden kann.

Jedoch kann man auch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, z.B. mit einer Buß(Geld)belegung oder Bestrafung. Dies jedoch nur in den oben dargestellten Grenzen der Strafmündigkeit.

## **Nichtrechtsfähiger Verein als Vertragspartner**

Ist die Jugendgruppe ein nicht rechtsfähiger Verein oder ein Glied eines solchen, haftet grundsätzlich derjenige, der den Vertragsschluss vornimmt. Dies wird meistens der/die JugendgruppenleiterIn selbst sein, sodass er/sie in diesen Fällen wiederum unmittelbar haftbar gemacht werden kann.

## **Rechtsfähiger Verein als Vertragspartner**

Ist die Jugendgruppe selbst ein rechtsfähiger Verein oder Glied eines solchen, so handelt rein rechtlich gesehen immer der Verein. Nur er ist Vertragspartner und kann haftbar gemacht werden. Aber der/die JugendgruppenleiterIn übt selbst die Aufsichtspflicht im Namen des Vereins aus.

## **Regeln bei der Übernahme der Aufsichtspflicht**

### **Formvorschriften**

Wollen Eltern einen Teil ihrer Aufsichtspflicht vorübergehend auf einen Jugendverband oder einen bzw. eine JugendgruppenleiterIn übertragen, so unterliegt dies keinerlei Formvorschriften. Es ist jedoch zu empfehlen, dass man einiges in bestimmten Fällen im vorab am besten schriftlich klar macht.

Dabei kann man Folgendes als Richtlinie benutzen:

Geht es lediglich um eine einfache, ohne irgendwelche mit besonderen Gefahren verbundenen Veranstaltungen (z.B. Gruppenstunden), kann eine schlüssige Handlung der Erziehungsberechtigten ausreichen. Dies liegt z.B. vor, wenn die Eltern über die Jugendgruppentätigkeiten unterrichtet sind und dem Mitgliedsein im Verein zugestimmt haben.

Werden aber besondere Veranstaltungen, z.B. Wochenendfahrten, durchgeführt, sollte man sich eine ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten besorgen. Klare mündliche Absprachen reichen zwar, aber wenn man dies schriftlich abmacht, ist man immer auf der sicheren Seite.

Geht es um Unternehmungen, die längere Zeit dauern oder um Veranstaltungen, die mit besonderen Gefahren verbunden sind (z.B. Klettertour) wird eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig [Beispiel siehe unten].

### **Ausschluss der Aufsichtspflicht**

Eine Einschränkung der Aufsichtspflicht ist nur in den Fällen überhaupt möglich, in denen die Eltern darüber bescheid wissen und dem vorab zugestimmt haben. So kann dann Teilnehmern einer Fahrt gestattet werden, nicht z.B. nur in Begleitung mit dem Jugendgruppenleiter vom

Zeltplatz in die Stadt zu gehen, sondern dies auch Mal allein zu tun.

## **Straßenverkehr**

Im Straßenverkehr darf die Jugendgruppe selbst nicht gefährdet werden, aber auch nicht selbst eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer darstellen.

So sind immer vorhandene Fuß- und Radwege zu nutzen. Eine Wandergruppe hat z.B. dafür zu sorgen, dass sie bei Dunkelheit auf unbeleuchteter Straße ihre seitliche Begrenzung kenntlich macht. Zumindest hat aber die Kenntlichmachung durch eine vordere, nicht blendende Leuchte mit weißem Licht und durch eine Hintere mit rotem Licht zu erfolgen.

Radfahrer dürfen grundsätzlich nicht nebeneinander fahren. Da sich aber bei großen Radgruppen eine zu lange Schlange ergibt, die sehr schlecht für Autofahrer zu überholen ist, darf man nur nebeneinander zu zweit fahren, wenn die Gruppen mindestens aus 15 Personen besteht. Sonst ist dies nur gestattet, wenn der Verkehr dadurch in keiner Weise behindert wird.

## **Briefgeheimnis**

Das Briefgeheimnis, sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich (Art. 10 GG). Dies gilt natürlich auch für den Jugendleiter. Er darf an Kinder und Jugendliche gerichtete Briefe und Karten grundsätzlich nicht öffnen bzw. lesen.

Jedoch ist es möglich, dass die Erziehungsberechtigten den/die JugendgruppenleiterIn ausdrücklich zur Öffnung der Briefe ermächtigen. Meint der/die LeiterIn, dass eine Aushändigung des Briefes an das Kind im Einzelfall nicht erfolgen sollte, ist eine Weiterleitung des Briefes in ungeöffneter Form an die Erziehungsberechtigten zu empfehlen.

Öffnet ein(e) JugendleiterIn ein(e) nicht für ihn/sie bestimmtem Schriftstück, so kann er nach § 202 StGB mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

## **Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung, körperliche Züchtigung**

Auf manchen Gebieten kann es durch Verletzung der gebotenen Sorgfalt und Vorsicht schneller zu Schäden kommen.

Hier ist das Baden zu erwähnen. So darf ein Nichtschwimmer nicht durch das Wecken von falschem Ehrgeiz zum Baden in tiefem Wasser bestimmt werden. Auch das Baden in unbewachten Gewässern zählt hierzu.

Auch sollte man nicht von Gruppenangehörigen übermäßig starke Körperanstrengungen verlangen. Fahrlässige Körperverletzung oder gar Tötung kann gegeben sein, wenn ein(e) Gruppenangehörige(r) bei einer Bergwanderung (wohlmöglich gar noch ohne Bergführer) abstürzt, wenn das Gelände viel zu schwierig war und der/die LeiterIn nicht auf Gefahren hingewiesen hat.

Auch die körperliche Züchtigung unterfällt dem Straftatbestand der Körperverletzung. Dieses Recht zur körperlichen Züchtigung steht heute nur noch den elterlichen Erziehern zu, was aber selbst nur in engen Grenzen erfolgen darf und inzwischen sehr stark umstritten ist. Der/Die JugendgruppenleiterIn darf das elterliche Erziehungsrecht nicht ausüben. Er darf sich nur auf die Aufsichtspflicht beschränken. Auch widerspricht schon die körperliche Züchtigung der Grundidee der freien Jugendarbeit. Sie ist deshalb strengstens zu unterlassen!

Man muss darüber hinaus versuchen, dass eine körperliche Züchtigung der Kinder und Jugendlichen untereinander nicht erfolgt. Dies stört immens die Gruppendynamik und fördert die Cliquenbildung. Darüber hinaus könnten Körperverletzungen (eventuell in nicht geringem Maße) entstehen.

## **Freiheitsbeschränkung**

Den Eltern ist es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht verboten, aus berechtigten Gründen ihren Kindern bestimmte Freiheitsbeschränkungen aufzuerlegen (insbesondere Stuben- und Hausarrest). Dieses allgemeine Recht gilt jedoch nicht für den/die JugendgruppenleiterIn. Er/Sie



darf in die persönliche Freiheit des Kindes grundsätzlich nicht eingreifen.

Bei besonderen Interessen ist es jedoch auch dem Jugendleiter möglich, in diese Freiheit angemessen und soweit erforderlich einzugreifen (§ 229 BGB). Dies ist zum Beispiel bei der Isolierung eines Infektionskranken der Fall. Folgt man diesen Bestimmungen nicht, so kann man sich gem. § 239 StGB der Freiheitsberaubung strafbar machen. So ist es verboten, ein Gruppenkind zu bestrafen, in dem man es an einen Baum anbindet oder für eine gewisse Zeit in einen separaten Raum einsperrt.

Man könnte sich auch des sog. Kindesraubes strafbar machen. Dies wäre wohlmöglich der Fall, wenn man einem Kind rät, es solle wegen des elterlichen Verbots der Teilnahme an der Fahrt einfach zu Hause vortäuschen, dass es bei Freunden oder Verwandten übernachtet, dann aber tatsächlich selber an der Fahrt teilnimmt. Dieses Täuschungsmanöver muss aber vom Leiter mitbewerkstelligt worden sein.

## **Grober Unfug**

Im Folgenden wird eine kleine Übersicht dargestellt, die Beispiele gibt, was im weiteren Sinne als grober Unfug verstanden werden kann. Ein solches Verhalten darf nicht vom/von der JugendgruppenleiterIn geduldet werden. Kommt er schuldhaft nicht der Aufsichtspflicht nach, so kann er/sie sogar deswegen haftbar gemacht werden.

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- (Schwerer) Hausfriedensbruch
- Kriminelle Vereinigungen
- Amtsanmaßung
- Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen
- Missbrauch von Notrufen u. Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln
- Störung der Religionsausübung
- Blinder Passagier (Erschleichung von Leistungen)
- (schwere) Sachbeschädigung
- Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr

## **Notwehrrecht und Nothilfepflichten**

Wie schon ausgeführt, soll der/die JugendgruppenleiterIn im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Gruppenangehörigen vor Schaden bewahren. Droht ihm/ihr oder den Schutzbefohlenen eine Gefahr von außen, so ist er/sie berechtigt und gar verpflichtet, einen widerrechtlichen Angriff abzuwehren. Er/Sie ist dazu rechtlich verpflichtet und macht sich zumindest der unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323 c StGB strafbar, wenn er/sie bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht in einer ihm/ihr zumutbaren und erforderlichen Weise Hilfe leistet. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihm/ihr das ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.

Der/Die JugendleiterIn besitzt gegenüber den Gruppenmitgliedern eine (vertraglich begründete) Garantenpflicht. Dadurch macht er/sie sich über die einfache unterlassene Hilfeleistung hinaus (die für jeden gilt) durch Unterlassung in Verbindung mit dem jeweiligen Delikt strafbar. Das kann gegebenenfalls den Strafrahmen erheblich über die bei § 323 c StGB angedrohte Strafe (max. 1 Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) hinausgehen. Jedoch ist dies nur in seltensten praktischen Fällen schon vorgekommen.

## **Waffen, pyrotechnische Gegenstände**

Natürlich ist auch im Jugendbereich das Waffengesetz zu beachten. Dort sind strenge Bestimmungen aufgestellt, deren Zuwiderhandlungen eventuell mit Geld- oder gar Freiheitsstrafe geahndet werden können. Eine (Schuss-)Waffe hat auf einer Jugendfahrt nichts zu suchen.

Bei pyrotechnischen Gegenständen erfolgt eine Einteilung in fünf verschiedene Klassen:

- I. Feuerwerksspielwaren
- II. Kleinf Feuerwerk
- III. Gartenfeuerwerk
- IV. pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke
- V. Großfeuerwerk

Nur Gegenstände der Klasse I dürfen nach weitverbreitetem Landesrecht an Jugendliche abgegeben werden. Eine Abgabe der Gegenstände der anderen Klassen darf nur an Personen über 18 Jahren erfolgen. Dies ist auch bei Jugendfahrten einzuhalten. (Beachte dazu auch den Unterpunkt: Veranstaltungsrecht)

### **Diebstahl innerhalb der Gruppe**

Es kann vorkommen, dass Diebstahlsfälle (oftmals Geld) innerhalb der Gruppe auftreten. Dies verlangt von dem/der JugendgruppenleiterIn ein sehr behutsames Vorgehen gegenüber dem "Täter" und der restlichen Gruppe. Zuerst sollte lediglich verwarnet werden, danach sollte man versuchen, den "Dieb" wieder in die Gruppe zu integrieren. Häuft sich jedoch die Anzahl der Delikte oder deren schwere Ausübung, so kommt als letzte Konsequenz das Zurückschicken des Kindes nach Hause in Betracht.

Um solche Fälle von Diebstahl schon von vorne herein in möglichst geringen Grenzen zu halten, ist der/die LeiterIn verpflichtet, für Wertgegenstände eine Aufbewahrungsmöglichkeit anzubieten. So hat sich schon auf vielen Fahrten die sog. "Lagerbank" bewährt, in der die Kinder ihr Geld oder andere Wertsachen zu bestimmten Zeiten "einzahlen" oder einfach wieder "abheben" können.

### **Hausfriedensbruch**

Jeder Eigentümer eines Grundstücks hat das Recht, andere Personen von der Benutzung seines Bodens auszuschließen. Man würde sich gar wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) strafbar machen, wenn man in ein befriedetes Besitztum widerrechtlich eindringt. Auf die Aufforderung des Berechtigten hin muss man sich in jedem Falle entfernen. Diese haben sonst sogar ein Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen den Störer. Daher sollte man unbedingt vorher fragen, ob man z.B. auf einem Grundstück mit Zelten übernachten darf.

Darüber hinaus könnten sogar eventuell Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

### **Naturschutz**

Natürlich sind auch die Bestimmungen des Naturschutzrechtes zu beachten. So ist den Bestimmungen des Schutzes von jagdbaren Tieren, Pflanzen, Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten unbedingt Folge zu leisten.

### **Feuerschutz**

Neben der fahrlässigen Brandstiftung ist auch die Feuergefährdung zu beachten. So können Strafen für das Feuermachen verhängt werden, wenn dieses in der Nähe von Wäldern, auf Moor- oder Heideflächen, auf bestellten Feldern oder in Scheunen stattgefunden hat - auch wenn gar kein Brand ausgebrochen ist! Darüber hinaus ist das Rauchen im Wald vom 01.03. bis zum 31.10. nicht gestattet!

### **Versicherungsschutz**

Jedem ist es zu wünschen, das er die ganze Zeit über auch in den Ferien auf Freizeiten gesund und ohne jeglichen Schaden bleibt. Es ist jedoch illusorisch, wenn man glaubt, dass einem Selbst "schon nichts zustoßen wird". Leider viel zu oft wird man dann von der Realität eingeholt. Um entstehenden finanziellen Notständen vorzubeugen, hilft es, im Voraus Versicherungen abzuschließen.

## **Krankenversicherungsschutz**

Im Inland ist dieser nur selten ein Problem, da man in der Regel der gesetzlichen Krankenversicherung angehört.

Im Ausland ist die Lage schon wieder anders. Hinsichtlich der Krankenversicherung bestehen oft mit anderen Ländern Abkommen, sodass man nach den Gesetzen und Regelungen des anderen Landes einen Anspruch auf Leistungen hat, wie sie auch für deren eigene Staatsangehörige gelten. Dabei kann es doch zu erheblichen Schwierigkeiten kommen, da die Sätze für die einzelnen Behandlungen im Inland die des anderen Landes eventuell nicht voll decken.

Schon deshalb empfiehlt sich immer eine zusätzliche Auslandskrankenversicherung, die nicht teuer sein muss, aber dafür das Risiko z.B. eines sehr teuren Krankenrücktransportes abdeckt.

## **Haftpflicht**

Jeder haftet für Schäden, die er fahrlässig oder vorsätzlich anderen zufügt. Dies gilt nicht nur für den einzelnen Gruppenangehörigen, sondern darüber hinaus für GruppenleiterInnen, bei denen durch eine Aufsichtspflichtverletzung Schäden entstanden sind.

Daher ist es ratsam, durch eine Haftpflichtversicherung vor solchen Forderungen bewahrt zu werden.

## **Handeln auf eigene Gefahr**

Auch sog. Minderjährige können auf eigene Gefahr handeln. Dabei kommt es auf die Deliktfähigkeit (§ 828 BGB) an. So können auch Kinder zwischen 7 und 18 Jahren auf eigene Gefahr handeln, wenn sie die hierfür erforderliche Einsicht haben. Dabei kommt es aber immer auf den Einzelfall an.

## **Veranstaltungsrecht**

Bestimmte, im Nachfolgenden aufgeführte, Veranstaltungen müssen rechtzeitig (in der Regel ein bis zwei Wochen im Voraus) bei der örtlich zuständigen Stelle angezeigt werden. Dies gilt meistens jedoch nur dann, wenn sie im Freien stattfinden oder aber in Räumen durchgeführt werden, deren Grundfläche einen bestimmten Umfang (z.B. 100 qm) überschreiten.

Vor allem folgende Veranstaltungen sollen angemeldet werden:

- Demonstrationen
- Ausstellungen, Basare, Modeschauen, Tanzvorführungen
- Vergnügungsplätze oder ähnliche Veranstaltungen, insbesondere dabei Feuerwerksveranstaltungen
- Lichtspielvorführungen
- Filmaufnahmen
- musikalische und deklamatorische Darbietungen, Singspiel
- Theateraufführungen
- sportliche Veranstaltungen

Nicht anmeldepflichtig sind dagegen Veranstaltungen im Rahmen der Gruppenarbeit, an denen nicht mehr als 100 Personen teilnehmen sollen. Dabei ist jede Tanzveranstaltung beim Jugendamt anzumelden, welches dann eine schriftliche Genehmigung erteilt. Dies gilt auch, wenn das Jugendschutzgesetz überschritten werden soll.

Natürlich muss man auch bei diesen Veranstaltungen das Jugendschutzgesetz beachten. Darin sind die Schlusszeiten für solche Maßnahmen geregelt. Auch die Vorschriften über den Genuss von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen sind zu beachten (näher dazu auch im Drogenbeschluss der Falken).

Wenn zu einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Aufzug öffentlich eingeladen wird, so

muss man, insbesondere als Veranstalter, weitere Bestimmungen beachten.

## **Aufsichtspflicht und Haftung**

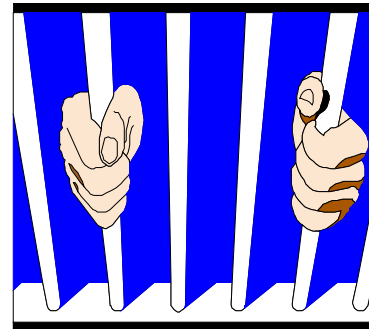
Aufsichtsbedürftig sind alle Personen unter 18 Jahren. Eine Aufsichtspflicht, die kraft Gesetz zur elterlichen Personensorge zählt, besteht für einen Verein bzw. Aufsichtspflichtigen gegenüber Minderjährigen nur für die Zeit, in der sie sich in der Obhut des Vereins bzw. Aufsichtspflichtigen befinden. Die Verpflichtung beginnt mit der Annahme des Beitrittsantrages durch den Vereinsvorstand bzw. der vertraglichen Aufsichtspflicht. Diese Pflicht wird durch, mit der Jugendarbeit beauftragter Personen (Erfüllungsgehilfen) ausgeübt. Bei evtl. schuldhaften Versäumnissen dieser Personen haftet der Verein wie bei einem eigenen Verschulden.

Die Aufsicht dient zum Schutze Minderjähriger vor Schäden und anderer (Dritter) vor Schädigung, die oft aus Unachtsamkeit oder Leichtsinn durch die Minderjährigen verursacht wird.

### **Zur Aufsichtspflicht gehört u.a.:**

#### **Rechtliche Haftung:**

Unter Haftung wird die rechtlich begründete Verpflichtung verstanden für etwas einzustehen, z.B. für Sach- und Gesundheitsschäden oder für Verletzungen strafrechtlich geschützter Rechtsgüter, etwa der sexuellen Selbstbestimmung oder des Eigentums. Zur Haftung kommt es, wenn die Pflichten nicht oder nur schlecht erfüllt wurden und deswegen ein Schaden eingetreten oder ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut verletzt worden ist.



#### **Unterschieden wird zwischen zivil- und strafrechtliche Haftung:**

Die **zivilrechtliche Haftung** bedeutet im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht die Pflicht zum Ersatz des als Folge einer Verletzung der Aufsichtspflicht entstandenen Schadens und zur Wiedergutmachung sowohl des dem Kinde bzw. Jugendlichen zugefügten oder entstandenen als auch des von ihm angerichteten Schadens.

Die **strafrechtliche Haftung** bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht ergibt sich aus folgenden Bestimmungen:

- a) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. verletzt, macht sich in der Regel zugleich auch der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohter Delikte schuldig.
- b) Wem die Aufsicht über einen Minderjährigen übertragen ist, macht sich strafbar, wenn der Minderjährige eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die bei gehöriger Aufsicht hätte verhindert werden können.

## **Rechte und Pflichten der Jugendlichen**

Gegenüber dem Verein haben minderjährige Mitglieder grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Volljährigen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Besteht eine Jugendabteilung eines Vereins aus mindestens 7 minderjährige Mitglieder, so besteht ein Recht auf Eigenständigkeit der Jugend mit einer eigens auf die Jugendabteilung abgestimmten Jugendordnung.

Ab Vollendung des 7. Lebensjahr sind Minderjährige in alle Ämter wählbar, es ist aber die Genehmigung der Eltern erforderlich.

## **Sexuelle Handlungen**

Gemäß § 174 StGB sind sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen (JugendgruppenleiternInnen) strafbar, wenn die TeilnehmerInnen unter 16 Jahren sind.

Unter sexueller Handlung im Sinne des Strafgesetzes sind nicht harmlose Zärtlichkeiten oder

flüchtige Berührungen, sondern nur eindeutige sexuell geprägte Verhaltensweisen wie Petting oder Geschlechtsverkehr zu verstehen. Hinzuweisen bleibt darauf, dass auch schon der Versuch einer solchen Handlung strafbar sein kann.

Verboten ist u.a.:

- a. der sexuelle Kontakt mit Jugendlichen unter 16 Jahren
- b. die aktive Förderung sexueller Kontakte von Jugendlichen unter 18 Jahren
- c. die Verbreitung von Pornos.

### **Was bedeutet nun das Verbot der aktiven Förderung:**

**Aktiv fördern** heißt in der Rechtsprechung, dass du als Aufsichtspflichtige(r), z.B. in einem Zeltlager, von einer sexuellen Beziehung zwischen Minderjährigen oder eines(er) Minderjährigen mit einem/er Erwachsenen weißt und dies duldest.

Als Maßnahmen dagegen solltest du nach dem Grundsatz handeln:  
belehren - warnen - überwachen - eingreifen.

Auf keinem Fall kann dir zugemutet werden, dass du jeden Jugendlichen deiner Gruppe ständig überwachst.



## **Trampen**

Hierfür gibt es keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Zu beachten ist, dass ein Gruppenmitglied das Trampen von Minderjährigen nur zulassen darf, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

### **Wichtige Regeln:**

1. Vor Beginn der Fahrt sollte man sich die Person(en), die Autonummer und besondere Merkmale einprägen!
2. Es dürfen weder Autobahnen bzw. deren Auffahrten betreten werden!
3. Durch das eigene Verhalten darf der Straßenverkehr nicht gefährdet werden!
4. Es sollte versucht werden, nur an Tankstellen, Raststätten o. Ä. zuzusteigen! Publikumsverkehr / Zeugen bei Delikten!
5. Man sollte das Trampen von Minderjährigen nur dann zulassen, wenn eine vorherige schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt!
6. Man ist als Tramper nicht versichert (nur wenn eine Insassenversicherung abgeschlossen wurde)!
7. Autobahnen dürfen von Fußgängern grundsätzlich nicht betreten werden!
8. Der Straßenverkehr darf durch das Trampen in keiner Weise behindert werden (z.B. durch das absichtliche Betreten der Straße, um Fahrer anzuhalten). Am besten erfolgt das Zusteigen an Raststätten oder Tankstellen!
9. Immer auf ausreichende Sitzgelegenheiten achten, das Auto darf nicht überlastet werden!
10. Das Mitfahren auf Lastflächen von Lkws ist verboten!
11. Vor dem Einsteigen Autonummer und Besonderheiten merken.

## **Baden**

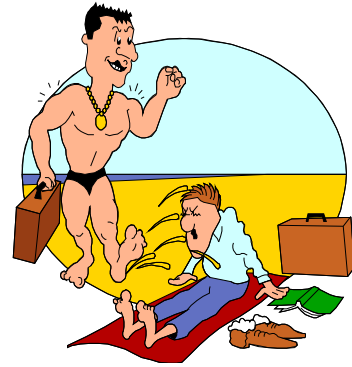
Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt den Jugendgruppenleitern/innen aufgrund ihrer Aufsichtspflicht eine relativ große Verantwortung, da bei Badeunfällen neben einer zivilrechtlichen Haftung eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung nicht ausgeschlossen werden kann.

Deshalb ist es erforderlich von den Erziehungsberechtigten das ausdrückliche Einverständnis dafür zu holen, dass deren Kind am Baden teilnehmen darf.

## **Baderegeln der DLRG:**

Jugendgruppenleiter/innen müssen:

- ◆ den Badeplatz geschlossen mit dem Badewilligen betreten und geschlossen verlassen, das heißt, sie haben u.U. die gleichzeitige Beendigung des Badens für alle anzuordnen,
- ◆ vor Beginn und nach Beendigung des Badens die Zahl der Mitglieder festzustellen. Die Gruppe darf schon wegen der Übersicht nicht zu groß sein,
- ◆ vor Beginn das Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie auch die körperliche Verfassung der Badewilligen (nicht mit vollem Magen baden!) überprüfen,
- ◆ Sorge dafür tragen, dass sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer.



Ob das Baden in Gewässern erlaubt ist oder nicht, sollte bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Amtsverwaltung, Polizei) vorher erfragt werden.

## **Genuss von Alkohol, Nikotin und anderen Drogen**

Unterschieden wird zwischen „legalen“ und „illegalen“ Drogen.

Als „**legale Drogen**“ bezeichnet man u.a. alkoholische Getränke, Zigaretten u.a. Rauchwaren, bei deren Gebrauch das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ zu beachten ist.

Zu den „**illegalen Drogen**“ zählen Haschisch, LSD, Heroin, Designer Drogen etc., die nicht vertrieben, besessen und genommen werden dürfen.

Wenn du Kenntnis vom Besitz „illegaler Drogen“ deiner Jugendlichen bekommst, bist du verpflichtet, umgehend die Eltern oder das Jugendamt zu informieren.

Wie man sich in einem solchen Fall verhalten soll, kann man z.B. bei den Drogenberatungsstellen und anderen Fachleuten erfahren.



## **Aufenthalt in Gaststätten, Discos,**

### **Nachtbars, Nachtclubs, Spielhallen etc.**

Der Aufenthalt in **Nachtbars, Nachtclubs, Spielhallen etc.** ist Jugendlichen unter 18 Jahren, auch in Begleitung eines(r) Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen gesetzlich verboten.

Der Aufenthalt in **Gaststätten** ist Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines(r) Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen gestattet. Der/die Aufsichtspflichtige muss bei Reisen eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten, in Form einer Einverständniserklärung mit sich führen.

Als Ausnahme für einen Aufenthalt gilt, wenn sich ein(e) Jugendliche(r) auf einer Reise befindet und eine Malzeit oder ein Getränk zu sich nehmen möchte. Ein Aufenthalt danach ist nicht gestattet. Oder er/sie befindet sich auf einer Veranstaltung eines Jugendhilfeträgers (Verein, Kirche etc.).

Der Aufenthalt in **Discos** oder auf **Tanzveranstaltungen** ist Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines(r) Erziehungsberechtigten gestattet.

Der Aufenthalts-Zeitraum gilt in den oben erwähnten Fällen wie für 16- bis 18-jährige. Wenn diese Grundsätze beachtet wurden, kann dem/der GruppenleiterIn in einem Schadensfall kaum eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden.

## Öffentliche Theater- und Musik- darbietungen und Musikveranstaltungen



eine kostenpflichtige Genehmigung eingeholt werden.

Bei einer öffentlichen Darbietung von Musik- und Theaterstücken muss, wenn sie nicht selbst verfasst wurden, das Urheberrechtsgesetz beachtet werden. Für die Vervielfältigung und Aufführung eines geschützten Musik- oder Theaterstückes muss für den Musikbereich bei der GEMA und fürs Theater bei der Verwertungsgesellschaft WORT

**GEMA**  
**Schierenberg 66**  
**22145 Hamburg**

**Tel.:**  
**040-679093-0**

**Verwertungsgesellschaft WORT**  
**Goethestr. 49**      **Tel.:**  
**80336 München**      **089-51412-0**

## Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendhilfe-Gesetz)



Der Jugendschutz, unter dessen Geltungsbereich alle Kinder und Jugendlichen zählen, dient dazu sie vor „sittlicher Gefahr oder Verwahrlosung“ zu schützen.

Kinder im Sinne des Gesetzes sind die noch nicht 14-jährigen. Als Jugendliche gelten die 14- bis 18-jährigen.

Es regelt den Umgang mit den Minderjährigen und deren Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit. Das bedeutet allerdings nicht, dass dieselben Verhaltensweisen im Privatbereich nicht ebenso zu missbilligen sind, was besonders auf den Alkohol- und Drogengenuss zutrifft.

Das Gesetz bedeutet nur das der Einfluss des Staates vor der Haustür der Familien endet und enden soll.